

Mittwoch, 17. Juni 2026

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die 2. Änderungsverordnung zur *Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen* wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

gez. 17.06.2026

Marcel Kreutz
Bürgermeister

gez. 17.06.2026

Hermann-Josef Wagner MdR
und Vorsitzender AIUSO

Sachdarstellung:

Die *Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen* in der Fassung der 1. Änderungsverordnung listet in § 1 Absatz 1 Nr. 4 u.a. die Verkaufsstellenöffnung im Orts- teil Schildgen am 05. Juli 2026 auf. Die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags steht unter dem Vorbehalt der Durchführung des Dorffestes in Schildgen. Wie die Interessengemeinschaft Schildgen e.V. mitteilt, fällt das Dorffest aus. Gründe werden hierfür nicht genannt. Die bestehende Regelung kann keine Ladenöffnung mehr tragen, weil die Sonntagsöffnung nicht losgelöst vom gesetzlich geforderten Anlass zugelassen werden darf. Zur rechtssicheren Umsetzung des Sonn- und Feiertagsschutzes ist daher eine Satzungsänderung erforderlich.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

In § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW sind die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung geregelt: „Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung).“

Die Entscheidung über die Änderung der *Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen* trifft grundsätzlich der Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO).

Der verkaufsoffene Sonntag ist laut geltender Verordnung für den 05.07.2026 vorgesehen. Eine Änderung der Verordnung ist vor dem 05.07.2026 bekannt zu machen und in Kraft zu setzen. Da weder der Hauptausschuss noch der Rat rechtzeitig entscheiden kann, muss eine Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt werden. Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Zentraler Dienst 3-10: gez. 16.06.2026

Stv. Abteilungsleitung 3-32: gez. 16.06.2026

Stv. Fachbereichsleitung 3: gez. 17.06.2026

Dezernatsleitung VVI: gez. 17.06.2026

Bürgermeister: gez. 17.06.2026

2. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geänd. durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wurde durch Dringlichkeitsentscheidung und nachträglicher Genehmigung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.10.2025 in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

1.

Es wird in § 1 Absatz 1 gestrichen:

„4. Ortsteil Schildgen: 4.1 am 05. Juli 2026“

Artikel 2

Diese 2. Änderungsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.